



## Senat

### **Ordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über die Freistellung und Beurlaubung**

vom 13.05.2026

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 67 a Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2026 (GVBl. LSA S. 81) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368) hat der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Mit dieser Ordnung wird die Freistellung zur Durchführung von Forschungsvorhaben für ein Semester (Forschungssemester) nach § 39 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative HSG LSA näher ausgestaltet.

(2) Zu den weiteren Freistellungs- und Beurlaubungsmöglichkeiten des § 39 HSG LSA trifft das Rektorat unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben jeweils Einzelfallentscheidungen. <sup>2</sup>Hierzu gehören:

- a) die Freistellung zur Durchführung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben und von Vorhaben des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers (§ 39 Abs. 1 HSG LSA),
- b) die Freistellung zu einer der Fortbildung dienlichen praxisbezogenen Tätigkeit (§ 39 Abs. 2 HSG LSA),
- c) eine Befreiung von Professor\*innen, die in der Ausbildung für Lehrer\*innen tätig sind und die Befähigung für ein Lehramt besitzen, für die Dauer eines Schulhalbjahres oder Schuljahres für Tätigkeiten in der Schule (§ 39 Abs. 3 HSG LSA) oder
- d) die Beurlaubung zur Durchführung von Vorhaben des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers (§ 39 Abs. 4 HSG LSA).

(3) Die Ordnung gilt für Universitätsprofessor\*innen (W2/W3), soweit nicht ausdrückliche Ausnahmen in dieser Ordnung zugelassen sind.

## **§ 2**

### **Voraussetzungen für eine Freistellung von Forschungssemestern**

Ein Forschungssemester kann unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 HSG LSA gewährt werden, wenn

1. im Freistellungszeitraum die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre, einschließlich der Prüfungen, nicht beeinträchtigt wird und insbesondere im normalen Lehrveranstaltungszyklus keine Unterbrechungen eintreten,
2. im Freistellungszeitraum die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere von Doktor-, Diplom- Bachelor- und Masterarbeiten sichergestellt ist und
3. die\*der Antragsteller\*in seit der letzten Befreiung wenigstens vier Jahre an einer Hochschule als Universitätsprofessor\*in gelehrt hat (Wartefrist).

## **§ 3**

### **Beginn der Wartefrist und Anrechnung von Zeiten**

(1) <sup>1</sup>Die vierjährige Wartefrist beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung bzw. dem rechtswirksamen Beginn der außertariflichen Beschäftigung als Universitätsprofessor\*in. <sup>2</sup>Zeiten als berufene\*r Universitätsprofessor\*in an einer anderen Hochschule können auf die Wartefrist angerechnet werden, sofern das Berufungsprotokoll hierzu Festlegungen enthält.

(2) <sup>1</sup>Eine unmittelbar vor dem Dienstbeginn liegende Tätigkeit als Vertretungsprofessor\*in cum spe an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird ab dem Semester der Ruferteilung auf die Wartefrist angerechnet. <sup>2</sup>Im Übrigen werden Zeiten als Vertretungsprofessor\*in nicht angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Zeiten als Juniorprofessor\*in werden nicht auf die Wartefrist angerechnet. <sup>2</sup>Im Fall eines Tenure Tracks beginnt die vierjährige Wartefrist grundsätzlich mit der Ernennung zur\*zum Universitätsprofessor\*in zu laufen. <sup>3</sup>Ausnahmen sind zulässig, sofern das Berufungsprotokoll hierzu Festlegungen enthält.

(4) Das Verschieben eines Forschungssemesters über die vierjährige Wartefrist hinaus führt nicht zur anschließenden Verkürzung der Wartefrist für die nächste Freistellung.

## **§ 4**

### **Ausnahmen von der semesterweisen Freistellung bzw. von der Wartefrist**

(1) <sup>1</sup>In begründeten Fällen, insbesondere bei überdurchschnittlichen Lehrleistungen, kann eine Freistellung über ein Semester hinaus gewährt werden. <sup>2</sup>Zudem kann das Rektorat die Gewährung eines Forschungsjahres befürworten, wenn das letzte Forschungssemester mindestens acht Jahre zurückliegt.

(2) <sup>1</sup>Einer\*einem Prorektor\*in oder einer\*einem Dekan\*in kann nach dem Ableisten einer Amtszeit von mindestens vier Jahren für das sich unmittelbar an das Amtsende anschließende Semester ein zusätzliches Forschungssemester (Gremiensemester) gewährt werden. <sup>2</sup>Mit dem Gremiensemester wird die besondere, mit der Gremientätigkeit verbundene Belastung berücksichtigt und die Notwendigkeit einer Intensivierung der Forschungsleistungen nach dem Ende der Amtszeit anerkannt. <sup>3</sup>Mehrfach nacheinander ausgeübte Amtszeiten führen nicht zu einem längeren Freistellungszeitraum. <sup>4</sup>Das Gremiensemester wird bei der Wartefrist für die nächste Freistellung nicht berücksichtigt. <sup>5</sup>Sofern mit dem Gremiensemester auch ein reguläres Forschungssemester beantragt wird, ist die Gewährung als Forschungsjahr (zuerst

Gremiensemester, dann reguläres Forschungssemester) möglich. <sup>6</sup>Die Wartefrist für die nächste Freistellung beginnt nach Beendigung des Forschungsjahres neu zu laufen.

(3) <sup>1</sup>Der\* dem Rektor\*in kann nach dem Ableisten einer Amtszeit von mindestens vier Jahren, beginnend mit dem sich unmittelbar an das Amtsende anschließenden Semester, ein zusätzliches Forschungsjahr (Gremienjahr) gewährt werden. <sup>2</sup>Mit dem Gremienjahr wird die besondere, mit der Übertragung des Amtes verbundene Belastung berücksichtigt und die Notwendigkeit einer Intensivierung der Forschungsleistungen nach dem Ende der Amtszeit anerkannt. <sup>3</sup>Mehrfach nacheinander ausgeübte Amtszeiten führen nicht zu einem längeren Freistellungszeitraum. <sup>4</sup>Die Wartefrist für die nächste Freistellung beginnt nach Beendigung des Gremienjahres neu zu laufen.

(4) <sup>1</sup>Bei gewichtigen dienstlichen Gründen kann die vierjährige Wartefrist für eine Freistellung verkürzt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall verlängert sich die Wartefrist für die darauffolgende Freistellung entsprechend der gewährten Verkürzung. <sup>3</sup>Mehrere Verkürzungen in unmittelbarer Folge sind grundsätzlich ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Gründe der Verkürzung sind durch die\*den Antragsteller\*in darzulegen. <sup>5</sup>§ 6 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Werden Mittel zur Finanzierung einer Vertretung außerhalb des Landeshaushaltes (Drittmittel) eingeworben, kann eine Freistellung als außerplanmäßiges Forschungssemester gewährt werden. <sup>2</sup>Der Bewilligungsbescheid ist bei Antragstellung nachzuweisen. <sup>3</sup>Das außerplanmäßige Forschungssemester unterbricht die vierjährige Wartefrist für die nächste Freistellung.

## **§ 5 Freistellung von Juniorprofessor\*innen**

<sup>1</sup>Ein\*e Juniorprofessor\*in kann unter den Voraussetzungen des § 2 ein Forschungssemester beantragen, wenn sich für sie\*ihn die Forschungsmöglichkeit an einer herausragenden ausländischen Universität oder einer herausragenden ausländischen Forschungseinrichtung ergibt. <sup>2</sup>Die gesetzlich vorgeschriebene Dauer der Juniorprofessur wird hiervon nicht berührt.

## **§ 6 Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Anträge auf Freistellung sind so rechtzeitig zu stellen, dass für alle Anträge eines Semesters die Anhörung im Fakultätsrat vor der Befassung im Rektorat möglich ist. <sup>2</sup>Je Fakultät dürfen für maximal 15 v. H. der besetzten W2/W3-Stellen Freistellungen pro Semester zur Entscheidung gebracht werden. <sup>3</sup>Die\*der Dekan\*in leitet die im Fakultätsrat bestätigten Anträge an das Rektorat zur Entscheidung weiter und sichert dabei sowohl die Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 und 2 als auch die Einhaltung der 15%-Quote zu. <sup>4</sup>Anträge für das Wintersemester sind dem Rektorat spätestens bis zum 1. Februar des Jahres, Anträge für das Sommersemester spätestens bis zum 1. August des Vorjahres einzureichen. <sup>5</sup>Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge werden nur entschieden, wenn die verspätete Vorlage nachvollziehbar begründet wurde und die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen. <sup>6</sup>Für Anträge auf Freistellung für ein Gremiensemester nach § 4 Abs. 2 bzw. für ein Gremienjahr nach § 4 Abs. 3 gelten die Sätze 1 bis 5 nicht; solange seitens der Fakultät die Absicherung der Lehre im Freistellungszeitraum im Vorfeld bestätigt wird. <sup>7</sup>Freistellungen im Rahmen außerplanmäßiger Forschungssemester unterliegen nicht der 15 %-Quote.

(2) <sup>1</sup>Das Rektorat soll bis spätestens fünf Monate vor Freistellungsbeginn über die Anträge entschieden haben. <sup>2</sup>Die Fakultäten werden unverzüglich informiert. <sup>3</sup>Die\*der Antragsteller\*in

erhält einen gesonderten Bescheid über die Gewährung bzw. Nichtgewährung des Forschungssemesters bzw. -jahres.

(3) Im letzten Semester vor Eintritt in den Ruhestand werden grundsätzlich keine Freistellungen gewährt.

## **§ 7 Forschungsbericht**

Nach Beendigung des Forschungssemesters ist in einem schriftlichen Bericht über die erzielten Forschungsergebnisse gegenüber der\*dem Rektor\*in zu berichten.

## **§ 8 Widerruf von Forschungssemestern**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag eine\*r Professor\*in kann ein bereits gewährtes Forschungssemester widerrufen werden, wenn sie\*er zur\*zum Rektor\*in, Prorektor\*in oder Dekan\*in gewählt wurde. <sup>2</sup>Durch die Fakultät ist zu bestätigen, dass ein\*e gewählte\*r Prorektor\*in oder Dekan\*in mit ihrem\*seinem verbleibendem Lehrdeputat ordnungsgemäß in die Lehre eingebunden werden kann.

(2) Auf Antrag wird ein Widerruf auch dann zugelassen, wenn ein\*e Professor\*in nach Gewährung des Forschungssemesters erkrankt und den überwiegenden Teil des Semesters krankheitsbedingt ausgefallen ist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rektorats über die Beantragung und Gewährung von Forschungsfreisemestern vom 17.03.2015 außer Kraft.

Halle (Saale), 13. Mai 2026

Prof. Dr. Claudia Becker  
Rektorin